Bericht
über die Prüfung der Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

Kommune: Wuppertal

Amtlicher Gemeindeschlüssel: 05124000

WPG:

Breidenbach und Partner PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsanwälte

Phoenixseestraße 21, 44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. PRÜFUNGSAUFTRAG **1**

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG **2**

I. Gegenstand der Prüfung 2

II. Art und Umfang der Prüfung 4

C. FESTSTELLUNGEN **7**

D. FESTSTELLUNG DER ALS ÜBERMÄSSIG GELTENDEN VERBINDLICHKEITEN ZUR LIQUIDITÄTSSICHERUNG ZUM 31. DEZEMBER 2023 **8**

E. SCHLUSSBEMERKUNG **10**

Anlagen

Anlage 1 Aufstellung der Kommune

Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Bericht

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Stadt Wuppertal (Auftraggeberin) erteilte uns am 7. August 2025 den Zuschlag für den Auftrag, die von der Kommune gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen –ASEG NRW) vorgelegte Aufstellung über

1. den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis und
2. den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW auf Vollständigkeit und Richtigkeit

in Übereinstimmung mit dem ASEG NRW und den unterlegenden Ausführungsvorschriften – konkret den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand 10.07.2025) – zu prüfen.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 3 ASEG NRW. Seitens der Stadt Wuppertal sind wir dazu verpflichtet, den von Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 8 ASEG NRW im Erlasswege vorgegebenen Prüfungsumfang, die durchzuführenden Prüfungshandlungen und den zu erstellenden Bericht verbindlich anzuwenden.

Dieser Bericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat bzw. dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist die von der Stadt Wuppertal gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023.

Wir haben die beigefügte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag nach dem Gesetz über die anteilige Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW geprüft.

Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Auftraggeberin ist verantwortlich für die oben genannte Aufstellung nach dem ASEG NRW. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Auftraggeberin ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die genannte Aufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Kommune in der Aufstellung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW gemachten Angaben gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW zu prüfen und über die von uns im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen zu berichten. Die Durchführung umfasste die im Gesetz und den Umsetzungshinweisen des Ministeriums vorgegebenen Prüfungshandlungen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind, soweit einschlägig und in diesem Prüfungsbericht dargestellt, bei unserer Prüfung beachtet worden.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Nachweise für die in der Aufstellung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10.07.2025, Seite 16) war das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nicht Gegenstand der Prüfung. In Bezug auf die Werte in der Aufstellung, die aus dem von der Kommune nach den landesrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, hier Achter Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 übernommen wurden, umfasst die

Prüfung auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden im Hinblick auf Ansatz und Ausweis im Falle der Aufstellung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Hinblick auf den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 des ASEG NRW.

Wir sind der Auffassung, dass der Umfang der vorgegebenen und von uns durchgeführten Prüfungshandlungen eine angemessene Grundlage für die von uns getroffenen Prüfungsfeststellungen darstellen.

☒ den zum 31. Dezember 2023 festgestellten Jahresabschluss
(Feststellungsdatum: 8. Juli 2025)

☐ den von der Auftraggeberin (Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) hilfsweise bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bestätigungsdatum: xx. Monat 202x)

sowie auf die von der Kommune gemäß den Umsetzungshinweisen des MHKBD NRW erstellte Begleitdokumentation (vgl. Umsetzungshinweise für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 10).

Wir haben die Aufstellung auf Grundlage des nach landesrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, hier: Achter Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, verwendeten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 im Hinblick auf den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023 nach Prüfungsauftrag dem zugrundeliegenden geprüft. Die Buchführung und der dafür verwendete Jahresabschluss nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Auftraggeberin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen Feststellungen über die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW zum Zwecke der Antragstellung der Auftraggeberin nach § 4 Abs. 1 S. 1 ASEG NRW zu treffen.

Die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Ansatz und Ausweis beachtet worden

sind. Die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW hat sich darauf erstreckt, ob der Abzugsbetrag richtig und vollständig – im Sinne der Willkürfreiheit – durch die Auftraggeberin ermittelt worden ist.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten sowie zum Fortbestand und der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Im Sinne der Begriffe „Vollständigkeit und Richtigkeit“ nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ASEG NRW ist zu prüfen, ob der vollständige Bestand nach § 3 Abs. 2 S. 1 ASEG NRW Ausgangspunkt zur Bildung des Abzugsbetrages war und ob die von der antragstellenden Kommune nach § 3 Abs. 2 S. 2 ASEG NRW angesetzten Beträge zur Reduzierung des Abzugsbetrages durch Nachweise belegt und damit anerkannt werden können. Nach dem Gesetz erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Prüfungshandlungen durch den Wirtschaftsprüfer keine Prüfung der Vollständigkeit der von der Kommune angesetzten Finanzmittel, die aufgrund einer einseitigen rechtlichen Bedingung durch Dritte zweckgebunden waren und damit nicht der freien Verwendung im Sinne des ASEG unterlagen, d. h. ob in der Aufstellung zweckgebundene Mittel fehlen.

Da es sich bei der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW – abweichend von Prüfungsaufträgen mit hinreichender Sicherheit (wie bei der Abschlussprüfung) oder begrenzter Sicherheit – um eine Prüfung anhand vorgegebener Prüfungshandlungen handelt, berichten wir in Abschnitt C und D dieses Prüfungsberichts über unsere jeweiligen Feststellungen zu den durchgeführten Prüfungshandlungen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum August 2025 bis November 2025 sowohl im Rathaus der Stadt Wuppertal als auch in unseren eigenen Büros (remote) durchgeführt.

Ausgangspunkt der vorzunehmenden Prüfungshandlungen war die von der Stadt Wuppertal vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023, die dem Antrag gemäß ASEG NRW beigefügt wird.

Die Wertansätze in der Aufstellung sind zum Teil aus dem kommunalen Jahresabschluss entnommen. Deshalb wurde im Rahmen der Prüfung der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Juni 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 herangezogen. Dieser wurde vom Rat der Stadt Wuppertal am 8. Juli 2025 festgestellt.

Der Umfang der per Erlass vorgegebenen Prüfungshandlungen sieht keine Wesentlichkeitsschwelle vor. Insofern scheidet eine Prüfung auf Basis eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes aus. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10.07.2025) haben wir Befragungen und andere Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Unser Prüfungsprogramm beinhaltet folgende Prüfungshandlungen:

a) Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung

- Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 3 Abs. 1 ASEG NRW aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023
- Prüfung des vorgenannten Bestandes auf Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 durch Befragungen von Mitarbeitenden der Stadtkämmerei, Einholung von Saldenbestätigungen von Gläubigern und Zahlstellen, Abstimmung der Cash-Pool-Salden mit den SAP-Konten, Einsicht in Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen der Liquiditätskredite und Plausibilisierung des Ausweises der Liquiditäts- und Investitionskredite im Jahresabschluss.

b) Abzugsbetrag

- Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 3 Abs. 1 ASEG NRW aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023

- Prüfung des vorgenannten Abzugsbetrages auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand von Befragungen von Mitarbeitenden der Stadtkämmerei, Abstimmung der Ausgangsgröße der Berechnung mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen liquiden Mitteln, Abstimmung mit Kontoauszügen und Kassenprotokollen, Nachvollzug der Zweckbindung von Mitteln anhand von Zuwendungsbescheiden, Mittelabrufen, Einzahlungsbelegen und anderen geeigneten Unterlagen.

Die Prüfungshandlungen umfassten, sofern einschlägig, Prüfungshandlungen gemäß IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300 n.F.), Tz. A11-A23 bzw. ISA [DE] 500: Prüfungsnachweise, Tz. A18-A29 sowie Bestätigungen Dritter nach IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n.F.) bzw. ISA [DE] 505: Externe Bestätigungen (ohne die Verweise auf andere Prüfungsstandards).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Für die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wurden Bestätigungen der kapitalgebenden Stelle zum 31. Dezember 2023 an unsere Adresse angefordert. Eine Festlegung einer Wesentlichkeitsschwelle und/oder die Bestimmung eines Stichprobenumfanges bzw. einer Auswahl erfolgte vor dem Hintergrund des landesseitig vorgegebenen Prüfungsumfanges nicht. Es handelt sich gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 14 und 16 um eine Vollprüfung. Eine ausschließlich pauschale Ermittlung des antragsfähigen Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand von Finanzrechnungsgrößen entspricht nicht dem vorgegebenen Prüfungsumfang nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW und hat nicht stattgefunden.

Die Vollprüfung gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025) verlangt nicht, dass sämtliche Kreditverträge (für die Aufnahme und Umschuldung) einzusehen sind. Wir haben vor allem Befragungen durchgeführt und entsprechend den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 17, eine schriftliche Erklärung der Oberbürgermeisterin eingeholt, in der sie bestätigt, dass die in der Aufstellung ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Übereinstimmung mit § 1 S. 2 ASEG NRW keine Geschäftsvorfälle umfassen, die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden. Demnach hat auch nach dem gesetzlichen Stichtag im Wertaufhellungszeitraum keine

Umschuldung ausgewiesener Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in insofern nicht antragsfähige Investitionskredite stattgefunden.

Für die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW wurden Kontoauszüge zum 31. Dezember 2023 herangezogen.
Von der gesetzlichen Vertreterin und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die gesetzliche Vertreterin hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

C. FESTSTELLUNGEN

- Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung:
 Der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen (in EUR):

Anleihen	50.000.000,00
Liquiditätskredite und Schuldscheindarlehen	788.200.000,00
Verbindlichkeiten aus Cash-Pool (Saldo)	31.772.348,84
Gesamtbetrag	869.972.348,84

 Im Zuge der Prüfungshandlungen konnten sämtliche Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch Bestätigungen Dritter nachgewiesen werden. Nicht durch Bestätigungen Dritter nachgewiesene Liquiditätskredite lagen nicht vor.

- Abzugsbetrag:
 Der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen (in EUR):

Liquide Mittel lt. Bilanz	19.484.602,93
abzgl. zweckgebundene Mittel	-1.031.191,66
Gesamtbetrag	18.453.411,27

 Im Zuge der Prüfungshandlungen konnte die Ermittlung des Abzugsbetrages durch die Auftraggeberin im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt werden.

D. FESTSTELLUNG DER ALS ÜBERMÄSSIG GELTENDEN VERBINDLICHKEITEN ZUR LIQUIDITÄTSSICHERUNG ZUM 31. DEZEMBER 2023

a) Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 in EUR

a) Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung nach Bilanzwert	50.000.000,000	
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin	0,00	
		50.000.000,00
b) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach Bilanzzeile und Bilanzwert	788.989.087,00	
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin (im Bilanzwert enthaltene Zinsabgrenzungen)	-789.087,00	
		788.200.000,00
c) Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert (ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen)	31.772.348,84	
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin	-	
Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen		31.772.348,84
Korrekturen, die sich aus den Prüfungshandlungen ergeben:		
a) Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung nach Bilanzwert	-	
- Korrekturbedarf erläutern	-	
a) Korrigierter Ansatzwert nach Prüfung		50.000.000,00
b) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach Bilanzzeile und Bilanzwert	-	
- Korrekturbedarf erläutern	-	
b) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung		788.200.000,00
c) Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert (ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen)	-	
- Korrekturbedarf erläutern	-	
c) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung		31.772.348,84

Zwischenergebnis:	
- Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vor Prüfung zum 31. Dezember 2023	869.972.348,84
abzüglich:	
- Fehlerhafter Ansatz (in Summe)	-
- Fehlerhafter Ausweis (in Summe)	-
- Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023	869.972.348,84

Die Salden aus dem kommunalen Cash-Pool wurden uns durch SAP-Kontenauszüge nachgewiesen, die mit der Bilanz im Jahresabschluss abstimmbar waren. Eine Saldenabstimmung mit den Cash-Pool-Teilnehmern im Zuge der Jahresabschlusserstellung zum 31.12.2023 erfolgte auskunftsgemäß nicht. Eine im Rahmen der Erstellung der Aufstellung der übermäßigen Verbindlichkeiten nach § 3 ASEG NRW (Anlage 1) vorgenommene Abstimmung mit den Tagesabschlüssen der Bank zum Cash-Pool ergab eine Differenz zu dem zum 31.12.2023 bilanzierten Cash-Pool-Saldo in Höhe von EUR 8.532.811,67 zu Gunsten der Kommune. Diese Differenz befand sich bis zum Abschluss unserer Prüfung noch in Klärung.

b) Zusammensetzung des Abzugsbetrages zum 31. Dezember 2023

a) Liquide Mittel laut Bilanzzeile und nach Bilanzwert vor Prüfung	19.484.602,93	
Abzüglich zweckgebundene Einzahlungen		
Projekt Erneuerung Kluser Brücke	-732.500,00	
InnenBandStadt	-233.891,66	
Mobilitätskonzept	-64.800,00	
a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel		18.453.411,27
b) Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert vor Prüfung	-	
abzüglich (laut Aufstellung der Kommune)		
b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool		
Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen		18.453.411,27
Korrekturwerte:		
a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel	18.453.411,27	
Abzüglich:	-	
a) Abzugsbetrag liquide Mittel nach Prüfung	18.453.411,27	

b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool	-	
- Korrekturbedarf erläutern	-	
b) Abzugsbetrag Cash-Pool nach Prüfung		-

Die von den liquiden Mitteln abgezogenen Einzahlungen betreffen zweckgebundene Zuwendungen, die Ende Dezember 2023 als Zahlung eingegangen sind und deren Verausgabung im Folgejahr erfolgte. Diese Mittel standen nicht für eine Tilgung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung.

E. SCHLUSSBEMERKUNG

Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem ASEG NRW:

	EUR
Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023	869.972.348,84
Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW nach Prüfung zum 31. Dezember 2023	18.453.411,27
Anmeldefähiger Betrag	851.518.937,57
Amtliche Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 (nachrichtlich)	358.938
Pro-Kopf-Verschuldung (nachrichtlich)	2.372,33

Den Bericht über die Prüfung der Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag nach dem ASEG NRW zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Bei unserer Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und im Bericht dargestellten Prüfungshandlungen keine über die in Abschnitt C und D hinausgehenden Feststellungen getroffen.

Auf die oben beschriebene Differenz zwischen bilanzierten und bankseitig bestätigten Cash-Pool-Salden weisen wir hin. Der bei den Verbindlichkeiten berücksichtigte Cash-Pool-Saldo entspricht den Beträgen in der geprüften Bilanz zum 31.12.2023.

Ohne unsere Feststellungen einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die genannte Aufstellung durch die Kommune nach Vorgabe durch das Ministerium für Heimat, Kommunales,

Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsbericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat bzw. dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.

Dortmund, den 17. November 2025

Breidenbach und Partner PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Massing)
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie - electronic copy - Elektronische Kopie - electronic copy - Elektronische Kopie - electronic copy -

Anlagen

zum Bericht über die Prüfung der Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im NRW

für die Stadt Wuppertal

Aufstellung übermäßige Verbindlichkeiten nach § 3 ASEG NRW	**31.12.2023**
Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	**EUR**
Anleihen lt. Blanz	50.000.000,00
Kredite lt. Bilanz	788.989.087,00
abzgl. im Bilanzwert enthaltene Zinsabgrenzungen	-789.087,00
Verbindlichkeiten Cash-Pool (Saldo)	31.772.348,84
Gesamtbetrag	869.972.348,84
Abzugsbetrag	**EUR**
Liquide Mittel lt. Bilanz	19.484.602,93
abzgl. Zweckgebundene Mittel*)	-1.031.191,66
Abzugsbetrag	18.453.411,27
Anmeldefähiger Betrag	851.518.937,57
Amtliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2023	358.938
Pro-Kopf-Verschuldung	2.372,33

*) Bei den zweckgebundenen Mitteln handelt es sich um Ende Dezember 2023 von der Bezirksregierung Düsseldorf erhaltene Zahlungen für drei Projekte (Kluser Brücke, Bundesprogramm zukunftsfähige Innenstädte, Mobilitätskonzept), deren Verausgabung erst im Folgejahr erfolgte.

Wuppertal, den 17.11.2025

Stadt Wuppertal
Stadtkämmerei

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: RSMB/BKP | 4306363 | 431

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: RSMB/BKP | 4306363 | 431